jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 2004/07/09 KUVS-409-410/12/2004

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.07.2004

Rechtssatz

Wurde im erstinstanzlichen Verfahren den Nachbarn entsprechende Parteistellung eingeräumt und haben lediglich zwei Nachbarn, A und B, Berufung erhoben, war im Berufungsverfahren nur noch deren nachbarschaftliche Stellung zu berücksichtigen und iSd § 74 Abs. 2 Z 2 Gewerbeordnung zu klären, ob die durch die verfahrensgegenständliche Betriebsanlage durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise belästigt werden könnten. Wurde vor dem KUVS durch Sachverständigenbeweis übereinstimmend festgehalten, dass aus schalltechnischer, sicherheitstechnischer sowie medizinischer Sicht die Errichtung und der Betrieb der vorliegenden Betriebsanlage keine übermäßige Belästigung der Nachbarn mit sich bringen wird, so erweist sich die Berufung der Nachbarn als unbegründet.

Schlagworte

Betriebsanlage, Lagerfläche, Zwischenlagerung, Nachbar, Nachbarrechte, Parteistellung, Immissionen, Geruchsimmission, Lärmimmission, Staubimmission, Erschütterungsimmission, Belästigung, Immissionsfolgen, medizinische Folgen

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at